

Fakultätsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

vom 18. Februar 2009

Aufgrund § 26 Abs. 3 Hochschulgesetz i.d.F. des Art. 1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Wahl, Abwahl und Stellung der Dekanin oder des Dekans und des Dekanats

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden durch ein Dekanat wahrgenommen. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie:

- einer Prodekanin oder einem Prodekan für Studienangelegenheiten (Studiendekanin oder Studiendekan),
- einer Prodekanin oder einem Prodekan für Planung und Finanzen.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden einzeln von der Engeren Fakultät unter Vorsitz des professoralen Mitglieds der Engeren Fakultät, das zuerst zur Universitätsprofessorin/zum Universitätsprofessor ernannt wurde, in geheimer Abstimmung ohne Aussprache gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird im Falle allgemeiner Verhinderung durch die Prodekanin oder den Prodekan für Planung und Finanzen vertreten. Im Übrigen regelt die Dekanin oder der Dekan ihre bzw. seine Vertretung.

(4) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vor Ende der gesetzlichen Amtszeit aus dem Amt, wählt die Engere Fakultät unverzüglich eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Die Amtszeit der Nachfolgerin

bzw. des Nachfolgers endet mit Ablauf der gesetzlichen Amtszeit der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers; bei wiederholten Neuwahlen ist die Amtszeit der ursprünglich gewählten Dekans maßgeblich.

(5) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans muss von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern der Engeren Fakultät beantragt werden; der Antrag muss eine zu wählende Dekanin bzw. einen zu wählenden Dekan benennen, die bzw. der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. Eine Aussprache ist zulässig; im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Für die Abwahl anderer Mitglieder des Dekanats gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Im amtlichen Bereich gebührt der Dekanin oder dem Dekan die Anrede Spektabilität. Bei feierlichen Anlässen kann sie/er Amtstracht tragen.

§ 2 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist, soweit nicht eine andere Professorin oder ein anderer Professor von der Engeren Fakultät mit dem Vorsitz betraut wird, Vorsitzende oder Vorsitzender aller Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiter der Fakultät, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind.

§ 3 Erarbeitung von Prüfungsordnungen

Zur Vorbereitung des Entwurfs einer von der Dekanin oder dem Dekan zu erstellenden Prüfungsordnung setzt die Engere Fakultät eine Kommission ein, an der die Studierenden zu beteiligen sind.

§ 4 Annahme und Änderungen der Fakultätsordnung

(1) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Engeren Fakultät.

(2) Diese Ordnung kann nur durch einen Beschluss der Engeren Fakultät geändert werden, der den Wortlaut dieser Ordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Fakultätsordnung vom 1. Juli 1991 (Amtl. Mitt. 13/1991), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Juli 2006 (Amtl. Mitt. 43/2006), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 2008.

Köln, 18. Februar 2009

Prof. Dr. Michael Sachs
Dekan